

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Personalberatung und Personalvermittlung

der **SSP STARK personal service GmbH**, FN 483805d (nachfolgend „STARK“ genannt)

1. Geltung

1.1. Diese AGB gelten für alle Vereinbarungen und Aufträge zwischen STARK und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) betreffend Personalberatung, Personalsuche, Recruiting, Personalvermittlung, Permanent Placement und vergleichbare Dienstleistungen (nachfolgend „Suchauftrag“ genannt), insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen von STARK mit derartigen Dienstleistungen.

1.2. STARK erklärt, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht einzelnen Bestimmungen dieser AGB widersprechen.

1.3. In Suchaufträgen vereinbarte Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Suchaufträge.

1.4. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB oder zu Suchaufträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen per E-Mail. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1. Angebote von STARK sind 7 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Suchauftrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes von STARK oder durch Auftragsbestätigung des Auftraggebers zustande. Freibleibende Angebote von STARK oder Angebote des Auftraggebers kommen erst durch eine diesen entsprechende schriftliche Annahmeerklärung durch STARK (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Auftraggeber nicht unterfertigt, kommt der Suchauftrag auf Basis der Angebote von STARK dadurch zustande, dass STARK auf Basis der jeweiligen Informationen des Auftraggebers (insbesondere Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung) mit der Personalsuche oder -auswahl beginnt.

3. Leistungsgegenstand

SSP STARK personal service GmbH
Lagergasse 380
8055 Graz
Tel.: +43 (316) 243362
Fax: +43 (316) 243362 – 9
office@starkpersonal.at

www.starkpersonal.at

Raiffeisenbank Gratwein eGen
IBAN: AT08 3811 2000 0008 5100
UID Nummer: ATU72912306

3.1. STARK erklärt, über die nötigen gewerberechtlichen Befugnisse für Tätigkeiten im Bereich Personalberatung und Personalvermittlung zu verfügen.

3.2. STARK führt für den Auftraggeber auf Basis der im konkreten Suchauftrag vereinbarten Tätigkeiten und der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen eine Personalsuche und -auswahl durch und macht potenzielle Kandidaten gegenüber dem Auftraggeber namhaft.

3.3. Die von STARK durchgeführten Leistungen ersetzen nicht die gründliche Prüfung der vorgeschlagenen Kandidaten und deren Profile durch den Auftraggeber.

4. Honorar

4.1. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus dem Suchauftrag, dem Angebot von STARK oder aus der Auftragsbestätigung. Das Honorar für Personalvermittlung beträgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung 2 Bruttomonatsentgelte des von STARK namhaft gemachten Mitarbeiters. Der Berechnung des Honorars wird das Bruttojahresentgelt inklusive etwaiger Überstundenpauschalen, (anteiliger) Sonderzahlungen sowie sonstiger Bonifikationen und Zulagen für Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeitbeschäftigung ist das Bruttojahresentgelt auf Vollzeit hochzurechnen) des von STARK vermittelten oder namhaft gemachten Kandidaten zugrunde gelegt. Maßgeblich ist das bei erfolgreicher Vermittlung zwischen Auftraggeber und vermitteltem Kandidaten tatsächlich vereinbarte Bruttojahresentgelt, mangels Vertragsabschlusses das in der Stellenbeschreibung genannte Bruttojahresentgelt. Ist kein Entgelt genannt, berechnet sich das Honorar anhand eines angemessenen Bruttojahresentgelts für vergleichbare Arbeitnehmer am geplanten Einsatzort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, STARK umgehend die für die korrekte Berechnung des Honorars erforderlichen Daten bekanntzugeben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt für sonstige Beratungsleistungen ein angemessenes Entgelt auf Basis des tatsächlichen Aufwandes von STARK als vereinbart, wobei ein Stundensatz von EUR 150,00 netto zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen als angemessen vereinbart wird.

4.2. Das vereinbarte Honorar wird bei rechtswirksamem Zustandekommen eines (freien) Dienstvertrages zwischen dem Auftraggeber und einem von STARK namhaft gemachten Kandidaten, spätestens aber bei tatsächlichem Dienstantritt des Kandidaten, fällig und in Rechnung gestellt. STARK ist ungeachtet dessen berechtigt, während der Erfüllung des Suchauftrages dem Arbeitsfortschritt entsprechende Zwischenabrechnungen zu legen und Akontozahlungen zu verlangen. Barauslagen werden dem Auftraggeber sofort in Rechnung gestellt.

4.3. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich abweichend vereinbart, sind Kosten und Aufwände von STARK für Online-Inserate, Inserate in Printmedien, Testungen (z.B. Kompetenz- oder Persönlichkeitsanalysetests, Assessment Center), erforderliche Reisekosten, Porti oder sonstige

Barauslagen im Honorar nicht berücksichtigt und werden nach konkretem Aufwand und unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position an den Auftraggeber weiterverrechnet. Das gilt auch für etwaige erforderliche Kosten und Aufwände für externe Rechts- und Steuerberatung im Rahmen der Tätigkeit von STARK.

4.4. Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen.

4.5. Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen 7 Tagen ab Zugang schriftlich und unter substantiierter Darlegung der beanstandeten Punkte gerügt, gelten die darin verrechneten Leistungen und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.6. Bei Zahlungsverzug, auch mit Akonto- oder Zwischenabrechnungen, ist STARK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozent p.a. zu verrechnen. Sollten durch den Verzug Mahnspesen und Kosten durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwalts entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu bezahlen.

4.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber STARK mit dem Honoraranspruch aufzurechnen.

4.8. Unterbleibt die erfolgreiche Beendigung des Auftrages (insbesondere der Vertragsabschluss mit dem namhaft gemachten Kandidaten) aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, so hat STARK Anspruch auf Zahlung von 80% des vereinbarten Honorars.

4.9. Geht der Auftraggeber ohne Einbindung von STARK binnen zwei Jahren nach erstmaliger Namhaftmachung eines Kandidaten durch STARK mit diesem einen (freien) Dienstvertrag ein oder beschäftigt diesen auf andere Weise, gebührt STARK das ursprünglich zustehende Honorar, sofern der Auftraggeber STARK binnen eines Monats nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages oder des tatsächlichen Beginns der Beschäftigung darüber informiert. Erfolgt die Verständigung von STARK durch den Auftraggeber verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, hat er das Zweifache des STARK zustehenden Honorars zu entrichten. Diese Regelung gilt auch, falls der Kandidat für ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen (insbesondere Schwester-, Tochter-, Muttergesellschaft oder sonst konzernmäßig verbunden) tätig wird.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1. Die für Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten wesentlichen Informationen hat der Auftraggeber STARK vor Beginn der Beauftragung schriftlich mitzuteilen, insbesondere ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position. Zu den darin

enthaltenen Informationen zählen insbesondere voraussichtlicher Beginn, voraussichtliche Dauer und voraussichtlicher Dienort der zu besetzenden Position, die benötigte Qualifikation, die damit verbundene kollektiv- oder tarifvertragliche Einstufung im anzuwendenden Kollektivvertrag sowie die voraussichtliche Entlohnung. Geänderte Anforderungen und Umstände sind STARK auch nach Beginn des Auftrages umgehend mitzuteilen.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Eignung und Qualifikation der von STARK vorgeschlagenen oder namhaft gemachten Kandidaten zu prüfen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm zu treffende Auswahl des Kandidaten.

5.3. Macht STARK im Rahmen eines Auftrages gegenüber dem Auftraggeber einen Kandidaten namhaft, der sich vor der Namhaftmachung bereits unabhängig von der Tätigkeit von STARK beim Auftraggeber beworben hat, hat der Auftraggeber STARK darüber unverzüglich zu informieren. Wenn diese Information unterbleibt und mit diesem Kandidaten ein (freies) Dienstverhältnis eingegangen wird, gilt der Kandidat als von STARK namhaft gemacht.

5.4. Der Auftraggeber verarbeitet die von STARK übermittelten personenbezogenen Daten nur insoweit, als dies für die Erfüllung der (vor-)vertraglichen Pflichten gegenüber STARK, zur Anbahnung und zum Abschluss eines Dienstverhältnisses mit namhaft gemachten Kandidaten sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten unbedingt erforderlich ist.

6. Rechte und Pflichten von STARK

6.1. STARK verpflichtet sich auf Basis der vom Auftraggeber übergebenen Informationen zu den im Suchauftrag vereinbarten Leistungen durch Suche geeigneter Kandidaten sowie Abwicklung und Begleitung des Auftraggebers durch den Recruiting-Prozess.

6.2. Mangels schriftlicher Vereinbarung wird STARK nach eigenem Ermessen auf Kosten des Auftraggebers die zweckmäßigen Schritte setzen, etwa durch Schaltung von Online-Inseraten auf gängigen Jobbörsen und Plattformen, Verlinkung der Inserate auf der STARK-Webseite, Schaltung von Inseraten in Printmedien, Durchführung des Bewerbermanagements und von Bewerbungsgesprächen, Vorauswahl von qualifizierten Bewerbern, Vorstellung und Übermittlung aussagekräftiger Kandidatenberichte zur Vorauswahl der persönlichen Gespräche durch den Auftraggeber.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1. STARK ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu beenden, insbesondere wenn

a) der Auftraggeber mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber STARK verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

b) einer der Auftraggeber gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder gegen diese AGB verstößt;

7.2. Wird der Auftrag aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, vorzeitig beendet, kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegen STARK geltend machen und STARK hat Anspruch auf 80 % des vereinbarten Honorars.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1. STARK und der Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangten Informationen und Umstände, insbesondere zur Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners.

8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Daten namhaft gemachter oder vermittelter Kandidaten streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese Daten unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben oder sie Dritten namhaft zu machen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, gilt eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen vereinbarten Honorars als vereinbart.

8.3. STARK übermittelt dem Auftraggeber personenbezogene Daten entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zur Erfüllung der beauftragten Leistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO und der DSGVO, insbesondere Art 32 und zur Mitwirkung hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Betroffenen. Personenbezogene Daten, die zu keinem Vertragsverhältnis geführt haben, sind nach Abschluss des Suchauftrages bzw nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Speicherfristen vom Auftraggeber zu löschen. Der Auftraggeber hält STARK schadlos, sollte STARK von Dritten wegen Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

9. Haftung

9.1. STARK trifft keine Haftung für allfällige durch namhaft gemachte oder vermittelte Kandidaten verursachte Schäden.

9.2. STARK haftet nicht für die vom Auftraggeber getroffene Auswahl eines Kandidaten sowie für das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um im Unternehmen des Auftraggebers tätig sein zu können. STARK haftet nicht und übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der von Kandidaten gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen, insbesondere betreffend die Qualifikation des Kandidaten.

9.3. Eine Haftung von STARK ist jedenfalls auf die Höhe des im jeweiligen Auftrag vereinbarten Honorars beschränkt sowie auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, mit Ausnahme von Personenschäden. Eine Haftung von STARK für Dritt- und Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.4. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

10. Allgemeines

10.1. Für alle Streitigkeiten zwischen STARK und dem Auftraggeber ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von STARK zuständig.

10.2. Erfüllungsort ist der Sitz von STARK.

10.3. Auftraggeber und STARK vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG und UN-Kaufrecht).

10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines Suchauftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsparteien die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5. Der Auftraggeber wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankdaten, UID-Nummer oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer STARK sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich anzeigen. Gibt der Auftraggeber solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von STARK, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen oder Vertragsänderungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von STARK trotzdem als zugegangen. STARK ist berechtigt, alle Erklärungen per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Auftraggebers zu senden.

10.6. STARK kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen bzw Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen heranziehen.